



## EBM-Tipp

# Venenerkrankungen: Diagnostik und Therapie im EBM

Eine Domäne angiologisch tätiger Ärzte ist die Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Venen der unteren Extremität, vornehmlich von Varizen. Zur Abrechnung sieht der EBM das Kapitel 30.5 (Phlebologie) mit den Gebührenpositionen (GOP) 30500 und 30501 vor sowie Gefäßsonographien nach den GOP 33061, 33072 und 33076, zur Behandlung von Ulcera cruris die GOP 02312.

### **GOP 30500 und 30501**

Die GOP 30500 ist berechnungsfähig für eine Verschlussplethysmographie oder alternativ eine Lichtreflexionsrheographie zusammen mit einer Doppleruntersuchung. Die Art der Doppleruntersuchung ist nicht definiert, die Erbringung mit einem einfachen Doppler (sog. Taschendoppler) reicht aus. Bei Verödungen von Varizen nach GOP 30501 ist ein phlebologischer Funktionsverband obligat.

Hinweis: Neben der Verödung von Varizen nach GOP 30501 werden häufig auch Ulcera cruris gemäß GOP 02312, die als obligaten Leistungsbestandteil ebenfalls einen phlebologischen Funktionsverband beinhaltet, in derselben Sitzung behandelt. Zwar ist die Berechnung der 02312 – berechnungsfähig je Bein, je Sitzung – neben (d.h. in derselben Sitzung) der 30501 nicht ausgeschlossen, kann aber nur zusätzlich berechnet werden, wenn der Verband an der anderen Extremität angelegt wird. Bei einer Nebeneinanderberechnung der 30501 und 02312 ist somit zu dokumentieren, dass die Verödung nach GOP 30501 und die Leistung nach 02312 an verschiedenen Beinen erbracht wurden.

Die GOP 30500 und 30501 können außer Hautärzten und Chirurgen alle Internisten, auch hausärztlich tätige, sowie Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Phlebologie abrechnen.

### **GOP 33061, 33072 und 33076**

Zur Diagnostik werden auch die GOP 33061 (CW), 33072 (Duplex) und 33076 (B-Bild) durchgeführt, bei denen gegenüber den GOP 30500 und 30501 komplexe gegenseitige Berechnungsausschlüsse zu beachten sind.

#### **Fazit:**

- Ärzten des fachärztlichen Versorgungsbereichs wird bei Abrechnung der GOP 30500, 30501, 33061 und 33072 die PFG nicht vergütet.
- Für Internisten im hausärztlichen Versorgungsbereich sind die 03040 und 03220/03221 ausgeschlossen.
- Verödungen nach 30501 sind neben Gefäßsonographien berechnungsfähig.
- Die GOP 33061, 33072 und 33076 sollten nicht nebeneinander an demselben Tag berechnet werden.



FOTO: © EVGENY ATAMANENKO - SHUTTERSTOCK

**GOP 33061:** Neben der GOP 30500 ist die GOP 33061 im gesamten Quartal bei demselben Patienten ausgeschlossen, neben der Verödung nach GOP 30501 nicht. Zwar

ist nach dem EBM die Berechnung der CW-Sonographie nach GOP 33061 neben der Duplex-Untersuchung nach GOP 33072 und der B-Bild-Untersuchung nach GOP 33076 nicht ausgeschlossen, der Ausschluss kann aber gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 2.1.3 des EBM postuliert werden, wonach die Nebeneinanderberechnung inhaltsgleicher – auch teilweise inhaltsgleicher – GOP ausgeschlossen ist.

**GOP 33072:** Gegenüber den GOP 30500, 33061 und 33076 sind im EBM keine Berechnungsausschlüsse festgelegt, könnten sich aber wie bei der GOP 33061 aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen ergeben.

**GOP 33076:** Ebenso wie bei der GOP 33072 sind keine Berechnungsausschlüsse gegenüber den GOP 30500, 33061 und 33072 definiert, wie bei der GOP 33072, sind aber unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen auch hier möglich. **Hinweis:** Werden Gefäßsonographien nach den GOP 33061, 33072 und 33076 im Zusammenhang mit der GOP 30500 durchgeführt, sollte deren Durchführung und Berechnung möglichst an verschiedenen Tagen erfolgen, sodass jeweils nur eine der Positionen an demselben Tag zur Abrechnung kommt. Für die Verödung nach 30501 gilt das nicht.

### **Verlust der PFG und anderer GOP**

Die Positionen 30500, 30501, 33061 und 33072 sind nicht der sogenannten fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet, bei deren Berechnung wird die Pauschale fachärztliche Grundvergütung (PFG) samt Zuschlag nicht vergütet, ausgenommen die B-Bild-Sonographie nach GOP 33076. Für fachärztlich tätige Internisten – auch Angiologen – bedeutet das einen Honorarverlust von 52 Punkten (5,48 Euro) je Fall. Hausärztlich tätigen Internisten wird die Hausarztzuschlag 03040 (144 Punkte/15,16 Euro) nicht vergütet, die Chronikerzuschläge 03220/03221 (zusammen 170 Punkte/17,90 Euro) sind in demselben Behandlungsfall nicht neben den GOP 30500/30501 berechnungsfähig. Somit ist unter wirtschaftlichen Aspekten zu überlegen, ob die phlebologischen GOP 30500 und 30501 (258 Punkte) versus den GOP 03040 und 03220/03221 (314 Punkte) in denselben Fällen angesetzt werden sollten.